

Bei einer Konfliktregelung setzen sich Beschuldiger und Opfer gemeinsam an einen Tisch. Damit sie so weit kommen, brauchen sie als Basis Informationen über ihre Rechte und Möglichkeiten. Die dafür nötige Rechtsinformation bildet den Schwerpunkt der Zusammenarbeit zwischen Konfliktregler und Rechtsanwälten. Die Schnittstelle von der Sozialarbeit zur Justiz beschreibt Mag. Bernd Glaeser, Teamleiter bei NEUSTART Wels-Ried.

RECHTSANWÄLTE UND AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH

Rechtsanwälte und NEUSTART sind bestrebt, ihren - in diesen Fällen - gemeinsamen Klienten bestmögliche Qualität zu bieten, ausgehend von zwei unterschiedlichen Ansätzen. Nicht zuletzt mit der Einführung des Außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA) als Bereich der Sozialarbeit an der Schnittstelle zur Justiz konnten wertvolle Brücken zwischen Juristen und Sozialarbeitern geschlagen werden.

Im Kontakt mit Rechtsanwälten, sei es in Einzelfällen oder auf institutioneller Ebene, entwickelt sich immer wieder ein hochinteressanter und anregender Austausch. Einige Aspekte der Zusammenarbeit möchte ich im Folgenden anführen.

Außergerichtlicher Tatausgleich als „neuer“ Ansatz im Strafrecht

Praktisch wird der ATA in Österreich zwar schon seit 1985 – begonnen als regional und auf das Jugendstrafrecht beschränkter Modellversuch – durchgeführt, auch für erwachsene Tatverdächtige ist er seit dem so genannten Diversionsgesetz verbindliches Rechtsgut, welches mit dem Jahr 2000 in Kraft trat.

Auf Juristenseite sind in ihrer Rolle als Zuweiser naturgemäß Staatsanwälte, Bezirksanwälte und Richter erste Kooperationspartner für die im ATA tätigen NEUSTART Mitarbeiter, zunehmend sind auch Rechtsanwälte in ATA-Bearbeitungen involviert, sowohl auf Beschuldigten- als auch auf Opferseite. Punktuelle Zusammenarbeit mit Anwälten hat es von Beginn an gegeben, es ist jedoch an der Zeit, die gegenseitigen Interessen breiter zu diskutieren und zu definieren. Die folgenden Ausführungen wollen dazu einen Beitrag leisten.

Welche neuen Ansätze brachte der ATA in die Rechtsanwendung?

- Das Opfer bekommt die Möglichkeit, sich aktiv am Tatausgleich zu beteiligen. Wissenschaftliche Forschungsergebnisse belegen eindrucksvoll, dass Opfer sehr zufrieden mit den Angeboten des ATA sind.
- Der Beschuldigte muss als Voraussetzung für die Durchführung eines ATA mehr tun als ein Geständnis ablegen: Er übernimmt persönlich die Verantwortung für sein inkriminiertes Handeln und erhält die Chance, den Fehler in eigener Verantwortung unter Einbeziehung des Opfers wieder gut zu machen.
- Angestrebt wird keine strafrechtliche Klärung. Das Angebot des ATA umfasst die Möglichkeit zur umfassenden Bereinigung der Tat, deren Hintergründe und Folgen direkt zwischen Täter und Opfer - auf persönlicher und materieller Ebene. Besonderes Augenmerk gelegt wird dabei auf die Nachhaltigkeit von Lösungen, etwa Sicherheit des Opfers in Zukunft. Ein positiver ATA endet in der Regel mit einer umfassenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem, welche die zivilrechtlichen Aspekte mit umfasst.

Täter und Opfer ziehen an einem Strang

Viele Anwälte sind heute bereits mit den Ideen der Mediation vertraut, in der Mediation im Strafrecht wird der Unterschied zur herkömmlichen Strafrechtsanwendung besonders deutlich: Mediation bietet die Möglichkeit für Beschuldigten und Opfer, ihr gemeinsames Interesse zu verwirklichen: einen für alle Beteiligten negativen Vorfall gut zu bereinigen, aktiv eine Win-Win-Situation herzustellen.

Allparteiliche Konfliktregler

In diesem Verfahren kommt den Konfliktreglern von NEUSTART die Rolle zu, zwischen den Parteien zu vermitteln und sicherzustellen, dass keine der Parteien „über den Tisch gezogen“ wird. Sie achten darauf, dass Beschuldiger und Opfer ihre Entscheidungen wohlüberlegt auf Basis umfassender Information treffen, damit Vereinbarungen unter fairen Bedingungen getroffen werden.

Die Konfliktregler versorgen entweder die Beteiligten mit den erforderlichen Informationen oder weisen die Beteiligten darauf hin, wo sie diese bekommen können. Oft handelt es dabei auch um rechtliches Wissen, über welches die Sozialarbeiter von NEU**START** nicht im Detail Bescheid geben können. Angebot des ATA ist eine umfassende Gesamtbereinigung des Konflikts, ausgehend vom persönlichen Konflikt und bis hin zur zivilrechtlich verbindlichen Vereinbarung reichend. Die so genannte Standardmethode des ATA sieht vor, dass mit den Beteiligten zuerst einzeln Gespräche geführt werden: Thema ist der Vorfall, dessen Hintergründe, Folgen für die Zukunft, Wünsche und Vorstellungen zu dessen Bereinigung, Klärung von Informationsbedarf. Erst wenn die Beteiligten ausreichend über ihre Möglichkeiten Bescheid wissen, um eine gute Entscheidung zur Bereinigung treffen zu können, wird angeboten, dass sich Beschuldigter und Geschädigter an einem Tisch unter der Vermittlung des Konfliktreglers zusammen setzen. Die dafür nötige Rechtsinformation für die Klienten bildet auch den Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten.

Folgende Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der Beziehung von Rechtsanwälten häufig: Ist bei Gericht mit einer Verurteilung zu rechnen? Wie sieht diese Sache aus strafrechtlicher Sicht aus, wenn der Beschuldigte subjektiv das Gefühl hat, unschuldig zu sein? (zum Beispiel: „Ich habe ja mit der Rauferei gar nicht angefangen.“) Welche zivilrechtlichen Ansprüche kann das Opfer geltend machen? In welcher Höhe? Ist eine Absicherung für den Fall von Spät- oder Dauerfolgen anzustreben? Bestehen die Forderungen des Geschädigten zu Recht?

Als Folge der Beratungen werden in vielen Fällen noch weitere Informationen, zum Beispiel medizinische Gutachten, eingeholt.

Auf der Grundlage aller für den Fall relevanten Informationen kann dann - oft in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem - über die Bereinigung des Vorfalls und deren Modalitäten verhandelt werden. Die Konfliktregler von NEU**START** haben den Fortgang des ATA im Überblick. Ihnen kommt eine vermittelnde und koordinierende Rolle zu und sie achten darauf, dass die Interessen von Beteiligten nicht unter den Tisch fallen.

Freiwilligkeit und geschützter Rahmen

Sowohl für den Beschuldigten als auch das Opfer ist die Teilnahme am ATA freiwillig. Alle Beteiligten können zu jedem Zeitpunkt die Zustimmung verweigern und eine Klärung bei Gericht verlangen, nur bei Opfern in Jugendstrafsachen ist die explizite Zustimmung nicht Voraussetzung für einen ATA. Dies wird der Konfliktregler dem Zuweiser berichten, welcher über die weitere Vorgangsweise entscheidet. Die Konfliktregler von NEU**START** sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, was den Beteiligten den notwendigen Schutz auch zur Besprechung persönlicher und vertraulicher Themen gewährleistet. In einem Strafverfahren haben die Konfliktregler von NEU**START** absolutes Zeugnisentschlagungsrecht. In einem Zivilverfahren müssen sie grundsätzlich nur über den Inhalt abgeschlossener Vereinbarungen aussagen.

Deshalb können im ATA Beschuldigte und Geschädigte - mit dem Ziel gütlicher Einigung vor Augen - ruhig weiter aufeinander zugehen, als sie dies in einem Gerichtsverfahren tun würden, ohne sich dadurch in eine schlechtere Position zu bringen.

Erst die von beiden unterfertigte schriftliche Vereinbarung beendet in der Regel einen gelungenen ATA, es folgt ein Ergebnisbericht der Konfliktregelung an den Zuweiser, verbunden mit einer sozialarbeiterischen Bewertung. Die weitere Entscheidung über den Fortgang des Strafverfahrens liegt beim Zuweiser.

Wir können jedoch davon ausgehen, dass eine Bereinigung der Angelegenheit durch die Beteiligten in allen Aspekten auch zu einer Einstellung des Strafverfahrens nach §90g StPO führt.

Vollmacht

Haben Beschuldigter und/oder Opfer einen Anwalt bevollmächtigt, wird dieser schriftlich vom Termin seines Mandanten beim ATA verständigt, soweit dieses Vollmachtsverhältnis bekannt ist. Da während der Bearbeitung der Akt in der Regel bei NEU**START** aufliegt, kann hier auch Einsicht genommen beziehungsweise können Ablichtungen hergestellt werden.

Parteiliche Beratung durch Anwälte

Im ATA spielt naturgemäß die rechtliche Komponente eine Rolle, guter rechtlicher Beratung kommt in einem gelungenen umfassenden Ausgleich die entsprechende Bedeutung zu. Eine rein rechtliche Abwicklung allerdings greift in der Regel zu kurz: Die persönliche Verantwortung der Beteiligten selbst für die Konfliktbereinigung ist mitentscheidend für die Nachhaltigkeit der von ihnen entwickelten Lösungen. Deshalb ist die persönliche Beteiligung wesentlich, zumindest für den Beschuldigten ist diese auch Voraussetzung für einen gelungenen ATA.

Einen Mandanten als Beteiligten im ATA gut zu beraten, ist eine herausfordernde Aufgabe für einen Anwalt: Einerseits ihn auf Rechte und Ansprüche hinzuweisen, ihm einen seriösen Spielraum für Verhandlungen zu nennen und im Auge zu behalten, dass es um materielle wie auch persönliche Bereinigung geht, erfordert viel Fingerspitzengefühl.

Es muss nicht immer der beste Rat sein, materiell das Maximum auszureizen, vor allem, wenn ein großer Teil des Problems im persönlichen Bereich liegt. Als Beispiele möchte ich lang dauernde Nachbarschaftskonflikte oder eskalierte Situationen rund um eine anstehende Scheidung anführen. Umgekehrt wird es für nachhaltigen Frieden nicht förderlich sein, wenn eine Partei „um des lieben Friedens willen“ auf Ansprüche verzichtet und am Ende wütend ist, weil sie das Gefühl hat, übervorteilt worden zu sein.

Klienten leiden unter Verzögerungen

Auch auf dem ATA Verfahren liegt der Druck der raschen Erledigung, nicht zuletzt im Interesse der Betroffenen. Beschuldigte und Opfer haben oft Interesse an rascher Erledigung, weil subjektiv für sie der Störwert von Konflikten hoch ist und sie schon lange unter schwelenden Konflikten leiden. Natürlich brauchen gute Informationen ihre Zeit, auch hier gilt es, die richtige Balance zu finden. Wir müssen immerhin damit rechnen, dass ein ATA am Ende doch scheitern kann. Je weiter ein dann einzuleitendes Verfahren vom tatsächlichen Vorfall entfernt ist, desto schwieriger wird das Beweisverfahren.

NEUSTART Wels hat bereits vor Jahren aus diesem Erfordernis heraus gemeinsam mit Rechtsanwältinnen ein Beratungsmodell entwickelt, das sich für Klienten, welche nicht vertreten sind, bewährt hat und sowohl seriöse als auch rasche rechtliche Orientierung bietet.

Kein Konkurrenzverhältnis

Je besser erfahrungsgemäß Anwälte über den ATA informiert sind, desto reibungsloser erfolgt die Bearbeitung.

Meine obigen Überlegungen sollten deutlich machen, dass sich im Sinne der Klienten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit – wie sie täglich viele Male Praxis ist – zwischen NEUSTART und Rechtsanwältinnen ausschließlich positiv auswirkt. ATA und Rechtsanwältinnen befinden sich in der Sache keinesfalls in Konkurrenz, sondern schaffen in guter Ergänzung eindeutig ein Mehr an Qualität. Dies konnten die begonnenen Kontakte zwischen der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich und NEUSTART eindrucksvoll untermauern, in deren Rahmen auch die Idee für diesen Beitrag entstanden ist.